

- die nachfolgenden Maßnahmen des Auswahlverfahrens, deren Rechtswidrigkeit sich aus der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens und der angefochtenen Entscheidung ergibt, aufzuheben, insbesondere:
 - das vom Prüfungsausschuss aufgestellte Verzeichnis der Bewerber, die die in der Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllen,
 - die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung der Kommission über die Zahl der zu besetzenden Dienstposten,
 - das vom Prüfungsausschuss zum Abschluss seiner Arbeiten aufgestellte Verzeichnis der geeigneten Bewerber und
 - die von der Anstellungsbehörde auf dieser Grundlage getroffenen Ernennungsentscheidungen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Anträge, macht die Klägerin geltend, dass die Ausschreibung des Auswahlverfahrens gegen die Artikel 4, 27 und 29 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, weil sie die Hilfskräfte vom Auswahlverfahren ausschließe. Die Klägerin macht außerdem geltend, dass die Ausschreibung gegen die Artikel 27 und 29 des Statuts verstoße und im Widerspruch zu den dienstlichen Interessen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung stehe, da sie eine bestimmte Dienstzeit als Beamter, Bediensteter auf Zeit oder Hilfskraft voraussetze und folglich örtliche Bedienstete wie die Klägerin ausschließe.

Klage der Georg Neumann GmbH, Berlin gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 30. August 2004

(Rechtssache T-358/04)

(2004/C 284/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Georg Neumann GmbH, Berlin, Berlin (Deutschland), hat am 30. August 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt R. Böhm.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken,

Muster und Modelle) vom 17. Juni 2004 (Sache R 919/2002-2) aufzuheben;

- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die dreidimensionale Marke in der Form eines Mikrofonkorbes für Waren der Klasse 9 (Mikrophone) – Anmeldung Nr. 493 643

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

- Klagegründe:
- Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94.
 - Die angemeldete Marke sei unterscheidungskräftig.

Klage der British Aggregates Association Limited, der Healy Bros. Limited und der DK Trotter & Sons Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2004

(Rechtssache T-359/04)

(2004/C 284/45)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die British Aggregates Association Limited, Lanark (Vereinigtes Königreich), die Healy Bros Limited, Midleton, County Cork (Irland), und die DK Trotter & Sons Limited, Manorhamilton, County Leitrim (Irland), haben am 30. August 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind C. Pouncey, Solicitor, und Rechtsanwalt L. Van Den Hende.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C(2004) 1614 endg. der Kommission vom 7. Mai 2004 „State Aid N 2/2004 – United Kingdom/Aggregates Levy“ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.